

Antrag

Initiator*innen: Admin

Titel: Änderungen der Schutzvereinbarungen

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Die Schutzvereinbarungen des BDKJ München und Freising werden wie folgt
3 geändert. Im Vorwort wird die Definition von Leitungspersonen geändert:

4 „In der Schutzvereinbarung reden wir von Leitungspersonen. Damit sind mindestens
5 gemeint:

- 6 • die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands,
- 7 • die Mitglieder des BDKJ-Diözesanausschusses,
- 8 • die Mitarbeiter*innen der BDKJ-Diözesanstelle,
- 9 • hauptberufliche und hauptamtliche Mitarbeitende in der Jugendpastoral
- 10 • für die konkrete Aktion verantwortliche Personen

11 Eine Definition von Leitungspersonen und Teilnehmenden für konkrete
12 Veranstaltungen/Fahrten wird in der jeweiligen
13 Einladung/Ausschreibung für alle transparent definiert.
14 Sobald das Schutzkonzept auf Kreis- oder Jugendverbandsebene angewandt wird,
15 sind die Leitungspersonen äquivalent zur jeweiligen Ebene zu sehen. Das
16 impliziert dementsprechend in diesem Falle die Vorsitzenden und

17 Leitungsstrukturen des Kreis- oder Jugendverbandes.

18 Der Absatz „1. Begleitung“ wird geändert:

19 „Wir übernachten grundsätzlich geschlechtergetrennt.
20 Wir erkennen im BDKJ München und Freising Geschlechtervielfalt an. Dafür wollen
21 wir auch für alle passende Übernachtungsmöglichkeiten
22 anbieten. Falls im Dialog mit den Beteiligten keine umsetzbare Lösung gefunden
23 werden kann, übernachten
24 wir im Zweifel geschlechtergetrennt in nicht-weiblich und nicht-männlich.
25 Leitungspersonen und Teilnehmende sollen immer getrennt schlafen, dies gilt
26 besonders für hauptamtliche Leitungspersonen.
27 Immer wenn es möglich ist, sollen Ü18 und U18 Personen getrennt übernachten.
28 Sind die Regeln aufgrund der
29 räumlichen oder persönlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar oder sinnvoll, so
30 muss dies im Vorhinein mit allen betroffenen
31 Teilnehmenden und Leitungspersonen abgesprochen werden. Volljährige Paare oder
32 in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen können auf ihren Wunsch gemeinsam
33 untergebracht werden, wenn es die Räumlichkeiten ermöglichen.“

34 Der Absatz „2. Duschsituationen“ wird geändert:

35 „Leitungspersonen duschen nicht gemeinsam mit Teilnehmenden. Es gibt keine
36 Begründung, dass die Körperpflege zur gleichen
37 Zeit ohne räumliche Trennung erfolgen muss. Dies kann durch Einzelkabinen oder
38 räumliche bzw. zeitliche Absprachen umgesetzt
39 werden. Sofern es räumlich möglich ist, sollen Duschen nicht von außen einsehbar
40 sein und Einzelkabinen vorhanden sein.
41 Bei Sammelduschen wird immer geschlechtergetrennt geduscht und immer, wenn es
42 möglich ist, sollen Ü18 und U18 getrennt
43 duschen. Wenn möglich werden Bäder und Toiletten den Geschlechtern
44 "Männlich"/"Weiblich"/"Für Alle" zugeordnet.“

45 Im Geltungsbereich wird folgender Absatz ergänzt:

46 Für Großveranstaltungen, gerade wenn diese regelmäßig stattfinden, sollte ein
47 gesondertes Schutzkonzept bzw. eine Erweiterung von diesem erarbeitet werden.
48 Dieses wird durch die zuständige Projektleitung in Absprache mit dem
49 Diözesanvorstand eingesetzt und verantwortet.